



Statuten des Bernischen Organisten-Verbandes

I. Rechtliche Natur

- Art. 1 Der Bernische Organistenverband (BOV) ist ein Verein gemäß Art. 60 ZGB. Er ist Mitglied des Vereins "Reformierte Kirchenmusikerverbände der deutschsprachigen Schweiz".

II. Zweck

- Art. 2 Der Bernische Organistenverband verfolgt den Zweck, die evangelische Kirchenmusik im allgemeinen zu fördern, insbesondere aber die Organistinnen und Organisten der Bernischen Landeskirche in ihrer musikalischen, hymnologischen und liturgischen Ausbildung und in der Wahrung ihrer Standesinteressen zu unterstützen.

III. Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Verband besteht aus
- a) Aktivmitgliedern: Organistinnen und Organisten, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, Freunden der Kirchenmusik;
 - b) Korporativmitgliedern: Kirchgemeinden, Vereinen, Firmen, Ehepaaren;
 - c) Passivmitgliedern: zurückgetretenen oder außerkantonalen Organistinnen und Organisten, Freunden der Kirchenmusik;
 - d) Freimitgliedern: Personen, die dem Verband während wenigstens 40 Jahren als Aktivmitglieder angehört haben und einen entsprechenden Antrag stellen;
 - e) Ehrenmitgliedern: Personen, die sich um den Verband oder die Förderung der Kirchenmusik besonders verdient gemacht haben.

- Art. 4 Die Mitglieder laut Art. 3 a, b, c werden durch Vorstandsbeschluss, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung, aufgenommen. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung, jene der Freimitglieder durch den Vorstand.
- Art. 5 Der Austritt ist nur auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist vor Ablauf des Jahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 6 Austretende Mitglieder haften noch für den Beitrag des Jahres, in dem der Austritt ordnungsgemäß erfolgt.
- Art. 7 Mitglieder, die den Verbandszwecken entgegenwirken, den Bestand oder das Ansehen des Verbandes gefährden oder ihrer Beitragspflicht nach Art. 16 nicht genügen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verband ausgeschlossen werden. Sie sind vor der Beschlussfassung anzuhören, und es steht ihnen die Berufung an die nächste Hauptversammlung offen.

IV. Organisation

- Art. 8 Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Hauptversammlung;
 - b) der Vorstand.

A. Hauptversammlung

- Art. 9 Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils vor dem 1. März statt. Ihre obligatorischen Traktanden sind:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung;
 - c) Aufstellung des Voranschlages und Festsetzung der Jahresbeiträge;
 - d) Vornahme der periodischen Wahlen:
 - 1. des Präsidenten;
 - 2. des übrigen Vorstandes;
 - 3. der Delegierten in den Zentralverband. Deren Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Zwei der Delegierten (inklusive Präsident) müssen dem Vorstand angehören.
- Art. 10 In der Regel soll jeden Herbst eine Veranstaltung in Form einer Reise, einer Exkursion oder einer außerordentlichen Hauptversammlung stattfinden. Sie dient vor allem dazu, Fachfragen zu besprechen sowie interessante Orgeln und Orgelwerke kennen zu lernen.

Art. 11 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen und ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 12 Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (Art. 67 ZGB).

Art. 13 Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

B. Vorstand

Art. 14 Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die Hauptversammlung bestimmt (laut Art. 9, lit. d). Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst; er besetzt mindestens die folgenden Ressorts: Vizepräsidium, Finanzen, Kursekretariat, weitere Ressorts werden nach Bedarf definiert. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Art. 15 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, trifft die nötigen Anordnungen für die Versammlungen des Verbandes, unterbreitet bestimmte Vorschläge und vollzieht die gefassten Beschlüsse. Für die Prüfung und Durchführung spezieller Angelegenheiten kann er besondere Kommissionen einsetzen. Er kann administrative Aufgaben an eine externe Geschäftsstelle delegieren.

V. Verwaltung und Rechnungswesen

Art. 16 Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar. Die Einnahmen des Verbandes bestehen:

- a) aus Mitgliederbeiträgen,
- b) aus dem Erlös der Verbandspublikationen,
- c) aus den Beiträgen der Reformierten Kirchen Bern-Jura,
- d) aus den Kursbeiträgen,
- e) aus freiwilligen Beiträgen.

Art. 17 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt. Für Aktiv- und Korporativmitglieder ist der Bezug des Fachblattes obligatorisch; der Abonnementsbetrag und der Beitrag an den Zentralverband sind im Jahresbeitrag inbegriffen. Für Passiv- und Freimitglieder ist der Bezug des Fachblattes fakultativ gegen Bezahlung des Abonnements.

Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Verbandsbeitrag. Die Ehrenmitglieder erhalten das Fachblatt auf Kosten des Verbandes.

Art. 18 Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen sind zu honorieren, und es sind ihnen die Reiseauslagen zu vergüten, beides nach einem durch die Hauptversammlung genehmigten Regulativ.

Art. 19 Die Revision der Jahresrechnung besorgt die Fachstelle Finanzen der Reformierten Kirchen Bern-Jura.

VI. Stellung zum Synodalrat

Art. 20 Dem Evangelisch-reformierten Synodalrat des Kantons Bern ist jährlich ein Bericht über die Tätigkeit des Verbandes, im besonderen über die Spielkurse, einzureichen. Mitglieder des Synodalrates können den Verhandlungen sowohl des Vorstandes als auch des Verbandes mit beratender Stimme beiwohnen

VII. Statutenrevision

Art. 21 Die Statutenrevision wird in der Hauptversammlung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.

VIII. Auflösung des Verbandes

Art. 22 Die Auflösung des Verbandes kann nur als ordentliches Traktandum in der Hauptversammlung von einem Fünftel der Stimmen aller Verbandsmitglieder beschlossen werden. In diesem Falle ist das Verbandsvermögen dem Evangelisch-reformierten Synodalrat zu übergeben, welcher es zum Zwecke der Abgabe an einen neu zu gründenden Verband gleicher Zweckbestimmung verwalten soll.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Februar 1986. Sie treten nach ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Februar 2001 sofort in Kraft.

Der Präsident:
Andreas Marti

Der Vize-Präsident:
Heinz Balli